

Deutsche Bundesbahn

Betriebsvorschrift

für den

vereinfachten Nebenbahndienst

(BND)

Gültig vom 3. Juni 1956 an

Geschäftsführung: Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Druck: Bundesbahndirektion Karlsruhe

Verteilungsplan der Vorschrift

- (1) Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
Hauptprüfungsamt und Prüfungsämter
Bundesbahndirektionen
Bundesbahn-Zentralämter
Oberbetriebsleitungen
Bundesbahn-Betriebsämter, -Maschinenämter
Bahnhöfe
Bahnmeistereien, Fahrleitungsmeistereien } soweit beteiligt
Bahnbetriebswerke
andere Dienststellen nach Bedarf
- (2) persönlich zuzuteilen
den im vereinfachten Nebenbahndienst eingesetzten Zugführern,
Triebfahrzeugführern und Kleinwagenführern
- (3) zugänglich zu machen
den übrigen im vereinfachten Nebenbahndienst eingesetzten Betriebs-
bediensteten und Agenten

Verteilungsplan der Anlagen

- Anlage 2: Zugleitbahnhöfe, Zuglaufstellen
Anlage 4: Zugleitbahnhöfe
Anlage 5: Zugleitbahnhöfe
Anlage 6: Zuglaufstellen
Anlage 7: Zugleitbahnhöfe
Anlage 8: Zugleitbahnhöfe

Eingeführt durch Verfügung der Hauptverwaltung der Deutschen Bundes-
bahn 31.312 Baon 67 vom 30. 1. 1956.

Berichtigungen

Nummer des Berichtigungsblatts	gültig vom an	berichtigt	
		am	durch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Inhalt und Geltungsbereich	4
§ 3 Bahnanlagen	4
§ 6 Fahrpläne	4
§ 7 Allgemeines über die Leitung und Überwachung des Fahrdienstes	4
§ 10 Schriftliche Weisungen für die Züge	5
§§ 12—16 Zugfolge, Zuglaufmeldungen	5
§ 17 Meldebücher und Meldebogen	8
§ 20 Fahrordnung	8
§ 21 Verschuß von Weichen	8
§§ 23/24 Einlassen, Ablassen und Durchlassen von Zügen, Fahrwegprüfung	8
§ 25 Außerplanmäßiges Anhalten von Zügen	9
§ 29 Verwendung von Schiebelokomotiven	9
§ 30 Sperrung von Gleisen	9
§ 31 Sperrfahrten	10
§ 34 Meldung der Zugverspätungen	10
§ 35 Zugkreuzungen und ihre Verlegung	10
§ 36 Überholungen und ihre Verlegung	11
§ 38 Fahrgeschwindigkeit	12
§ 48 Fahrtbericht	12
§ 51 Beobachten der Bahnanlagen	13
§ 52 Meldungen bei Unregelmäßigkeiten und Gefahr	13
§ 61 Weiterfahrt eines Zugteils bei Zugtrennung	13
§ 80 Rangieren auf Zuglaufstellen	13
§§ 101—103 Kleinwagenfahrten	13
 Anlagen	
Anlage 1 Muster für den Buchfahrplan	15
Anlage 2 BND-Befehl	16
Anlage 3 Übersicht über die Zuglaufmeldungen nach Bild- und Buchfahrplan	17
Anlage 4 Meldebuch für den Zugleiter	19
Anlage 5 Meldebogen	22
Anlage 6 Meldebuch für die Zuglaufstelle	25
Anlage 7 Fahrordnung für Zuglaufstellen	28
Anlage 8 Zugverzeichnis	30
 Anhang	
Grundsätze für die Einführung des vereinfachten Nebenbahndienstes	31
 Anlage A Beispiele für den Umfang von Zugleittrecken	 34

Vorbemerkungen

Die Paragraphen entsprechen denen der Fahrdienstvorschriften (FV). Es sind nur die Paragraphen aufgeführt, zu denen ergänzende Bestimmungen zu den FV getroffen sind.

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

(1) Diese Betriebsvorschrift gilt auf den Strecken, auf denen die Direktion den vereinfachten Nebenbahndienst eingeführt hat (Grundsätze s. Anhang).

(2) Für die Handhabung des Betriebsdienstes gelten die FV, soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Direktion gibt, soweit erforderlich, Zusatzbestimmungen.

§ 3 Bahnanlagen

(1) Die im vereinfachten Nebenbahndienst betriebene Strecke heißt „Zugleitstrecke“.

(2) Innerhalb der Zugleitstrecke wird der gesamte Fahrdienst vom „Zugleitbahnhof“ geregelt.

(3) Die Bahnhöfe und die von der Direktion bestimmten Haltepunkte der Zugleitstrecke sind „Zuglaufstellen“. Wenn sie Zuglaufmeldungen geben (§§ 12—16), heißen sie „Zuglaufmeldestellen“.

§ 6 Fahrpläne

(1) Der Buchfahrplan und die Fahrpläne für Sonderzüge werden nach dem Muster der Anlage 1 aufgestellt.

(2) Im Bildfahrplan sind die Zuglaufmeldungen wie in der „Bildlichen Übersicht für die Beispiele in den Anlagen 4 und 5“ dargestellt.

Den Bildfahrplan erhält nur der Zugleiter.

(3) Nur der Zugleiter führt einen Merkkalender. Auf den besetzten Zuglaufstellen werden Merktafeln geführt.

§ 7 Allgemeines über die Leitung und Überwachung des Fahrdienstes

(1) Den Fahrdienst auf der Zugleitstrecke regelt der Zugleiter auf dem Zugleitbahnhof.

(2) Innerhalb einer Zuglaufstelle mit einem örtlichen Betriebsbeamten regelt dieser den Betrieb selbständig (siehe aber § 80).

(3) Auf den mit Agenten besetzten und auf den unbesetzten Zuglaufstellen versieht der Zugführer die Aufgaben des örtlichen Betriebsbeamten ((2)), bei Kreuzungen und Überholungen der Zugführer des zuerst eingefahrenen Zuges bis zu seiner Abfahrt.

Anhang

Zugleit-
strecke

Zugleit-
bahnhof

Zuglaufstel-
len, Zuglauf-
meldestellen

Anlage 1

Zugleiter

Örtl. Betriebs-
beamter

Zugführer

§ 10 Schriftliche Weisungen für die Züge

(1) Für schriftliche Weisungen ist der Befehl für den vereinfachten Nebenbahndienst (BND-Befehl) nach Anlage 2 zu verwenden.

Anlage 2

(2) Wenn der örtliche Betriebsbeamte zur Regelung des Betriebes innerhalb seiner Zuglaufstelle nach § 7 (2) oder der Fahrdienstleiter einer Zugmeldestelle einen BND-Befehl ausstellt, ändert er die Worte „Der Zugleiter“ in „Der örtliche Betriebsbeamte“ (abgekürzt „Der öB“) oder „Der Fahrdienstleiter“ (abgekürzt „Der Fdl“).

Wenn in Ausnahmefällen auf einer Zuglaufstelle ein BND-Befehl für eine nach den Fahrdienstvorschriften betriebene Strecke ausgestellt werden muß, ist das Wort „Zuglaufstelle“ durch „Bahnhof“ oder „Zugfolgestelle“ zu ersetzen.

§§ 12—16 Zugfolge, Zuglaufmeldungen

(1) Der Zugleiter regelt die Fahrt der Züge auf der Zugleitstrecke durch die Erlaubnis zur Abfahrt unter Angabe der Stelle, bis zu der der Zug fahren darf. Er erteilt die Erlaubnis auf Grund der Zuglaufmeldungen, die er von den Zuglaufmeldestellen erhält, und der Zugmeldungen, die er mit benachbarten Zugmeldestellen oder Zugleitbahnhöfen wechselt.

(2) Durch Zuglaufmeldungen werden

**Zuglauf-
meldungen**

- a) die Ankunft oder
- b) die Ausfahrt
des Zuges gemeldet, sowie
- c) die Fahrerlaubnis für den Zug eingeholt und erteilt.

Die Meldungen zu a) und b) dürfen erst gegeben werden, wenn der Zug die dafür festgesetzte Stelle geräumt hat.

(3) Die Ankunfts meldung lautet z. B.
„Zug 8073 in Cweiler 19.29 Uhr.“

a) Ankunfts-
meldung

(4) Die Meldung der Ausfahrt (Verlassensmeldung) lautet z. B. „Zug 766 hat 20.42 Uhr Dheim verlassen.“

b) Meldung
der Aus-
fahrt

(5) Die Erlaubnis zur Abfahrt wird beantragt z. B. mit den Worten:

c) Erlaubnis
zur Ab-
fahrt

„Kann Zug 8073 bis Bstadt (nächste Zuglaufmeldestelle mit Ankunfts meldung) weiterfahren?“

Die Erlaubnis lautet z. B.

„Zug 8073 kann 19.50 Uhr bis Bstadt weiterfahren.“

In der Regel werden Ankunfts- und Fahrerlaubnis meldung miteinander verbunden.

Im übrigen siehe §§ 23/24.

Abgabe

- (6) Die Zuglaufmeldungen ((2)) werden abgegeben
- a) auf den besetzten Zuglaufstellen vom örtlichen Betriebsbeamten oder Agenten (siehe jedoch § 31 (3) Rückkehr einer Sperrfahrt) oder vom Zugführer,
 - b) auf unbesetzten Zuglaufstellen vom Zugführer.

Zugfolge

(7) Der Zugleiter darf einen Zug einem vorausgefahrenen bis zur letzten von diesem geräumten Zuglaufstelle folgen lassen, wenn das Gleis nicht durch einen Zug der Gegenrichtung beansprucht ist, und wenn er

- a) die Meldung der Ausfahrt ((4)) von dieser Zuglaufstelle oder
- b) die Ankunfts meldung ((3)) von einer weitergelegenen Zuglaufstelle

erhalten hat.

Er darf die Erlaubnis zur Abfahrt ((5)) bis zu der Zuglaufstelle erteilen, für die die Ankunfts meldung des vorausgefahrenen Zugs vorliegt, wenn

- a) diese Einfahrtsignal hat oder
- b) der Zug durch Fahrplan oder BND-Befehl (c) den Auftrag hat, an der Trapeztafel zu halten, oder
- c) die Meldung nach § 36 (2) ¹ vorliegt.

Ein überholender Zug darf die Erlaubnis zur Abfahrt über die Überholungsstelle hinaus erhalten, wenn für die Weiterfahrt die Bedingungen nach vorstehenden Absätzen erfüllt sind.

Bei Kreuzungen darf der Zugleiter beiden Zügen den Auftrag zur Fahrt nur bis zur festgesetzten Kreuzungsstelle geben (siehe § 35).

Festsetzung der Zuglaufmeldestellen und -meldungen

(8) Als Zuglaufmeldestellen müssen für einen Zug bestimmt werden

die Zuglaufstellen, wo der Zug beginnt, endet, kreuzt, überholt, überholt wird, eine Schiebelokomotive erhält oder von ihr verlassen wird, und

andere Zuglaufstellen, für die es mit Rücksicht auf die Zugfolge nötig ist.

Für eine von der freien Strecke zurückkehrende Schiebelokomotive muß außerdem die erste Zuglaufstelle als Zuglaufmeldestelle bestimmt werden.

a) im Fahrplan

(9) Die Zuglaufmeldestellen und -meldungen werden in der Regel im Fahrplan des Zuges festgelegt.

Wenn durch das Verkehren von Sonderzügen oder Sperrfahrten neue Zuglaufmeldestellen für andere Züge erforderlich werden, sind sie im Fahrplan der Sonderzüge oder Sperrfahrten festzusetzen.

- (10) Der Zugleiter setzt Zuglaufmeldestellen fest
beim Fahren vor Plan,
für außerplanmäßiges Anhalten von Zügen,
beim Verlegen von Kreuzungen und Überholungen,
bei Gleissperrungen,
für Sperrfahrten, für die kein Fahrplan vorliegt,
bei Verspätungen,
für dringliche Hilfszüge,
für Kleinwagen.

b) durch den
Zugleiter

- (11) Den Wegfall von Zuglaufmeldungen ordnet der Zugleiter an.

**Wegfall von
Zuglaufmel-
dungen
Bekannt-
gabe**

- (12) Der Zugleiter gibt bekannt

- a) den besetzten Zuglaufstellen die festgesetzten, nicht in der Fahrordnung oder im Zugverzeichnis (siehe § 20) enthaltenen Zuglaufmeldungen und den Ausfall von Meldungen,
b) den Zugführern alle nicht in ihrem Fahrplan enthaltenen Zuglaufmeldestellen mit Ankunfts- und Fahrerlaubnismeldungen und den Ausfall solcher Meldungen.

(13) Zu jedem Fahrplanwechsel stellt der Vorsteher des Zugleitbahnhofs für den Zugleiter eine „Übersicht über die Zuglaufmeldungen nach Bild- und Buchfahrplan“ nach dem Muster der Anlage 3 auf.

**Übersicht
über die
Zuglaufmel-
dungen**

(14) Für das Zugmeldeverfahren zwischen Zugleiter und benachbarten Zugmeldestellen und Zugleitbahnhöfen gelten FV §§ 12—16.

**Anlage 3
Zugmelde-
verfahren**

Der Zugleiter muß den Zug spätestens anbieten, bevor er die Erlaubnis zur Fahrt über die letzte zur Kreuzung geeignete Zuglaufstelle hinaus erteilt.

Der Zugleiter darf einen Zug erst annehmen, wenn für die Einfahrt in seine Zugleitstrecke die Vorbedingungen erfüllt sind. Bei der Annahme gibt er an, wie weit der Zug fahren darf, z. B.

„Zug 7 bis Kfeld ja“.

Der anbietende Fahrdienstleiter gibt dies dem Zugführer bekannt.

Der Zugleiter meldet den Zug zurück, nachdem er für ihn eine Zuglaufmeldung erhalten hat, oder der Zug bei ihm eingetroffen ist.

(15) Die Benachrichtigung der Schrankenwärter über den Zugverkehr regelt die Direktion.

**Benachrichtigung der
Schranken-
wärter**

§ 17 Meldebücher und Meldebogen

(1) Der Zugleiter führt nach Anordnung der Direktion entweder das „Meldebuch für den Zugleiter“ nach dem Muster der Anlage 4 oder den „Meldebogen“ nach dem Muster der Anlage 5.

(2) Auf den anderen Zuglaufstellen wird das „Meldebuch für die Zuglaufstelle“ nach Anlage 6 geführt. Es ist zugleich Fernsprechbuch.

Anlage 4
Anlage 5

Anlage 6

§ 20 Fahrordnung

Zu jedem Fahrplanwechsel stellt der Vorsteher des Zugleitbahnhofs für jede Zuglaufstelle, auf der Züge kreuzen oder überholen können, eine Fahrordnung nach Anlage 7, für die übrigen Zuglaufstellen ein Zugverzeichnis nach Anlage 8 auf.

Anlage 7
Anlage 8

§ 21 Verschluß von Weichen

Die Direktion bestimmt, wo die Schlüssel zu den Handverschlüssen und die Ersatzschlüssel aufbewahrt werden. Die Schlüssel werden nur mit Zustimmung des Zugleiters gegen Empfangsbestätigung ausgegeben. Die Rückgabe ist ihm zu melden.

§§ 23/24 Einlassen, Ablassen und Durchlassen von Zügen, Fahrwegprüfung

(1) Wenn Halt an der Trapeztafel vorgeschrieben ist (§§ 12—16 (7) ^{2 b)}), muß der Zug für die Einfahrt das Hornrufsignal „Kommen“ abwarten.

Der örtliche Betriebsbeamte, sonst der Zugführer, darf das Signal erst geben, wenn er den Fahrweg geprüft hat (FV § 23) und gefährdende Rangierbewegungen eingestellt sind.

(2) Einem Zug darf auf einer Zuglaufmeldestelle mit Fahrerlaubnismeldung der Abfahrauftrag erst gegeben werden, wenn der Zugleiter die Erlaubnis zur Abfahrt erteilt hat (siehe §§ 12—16 (5)).

Steht bei der Meldung der Ankunft die Abfahrtszeit noch nicht fest, oder hat der Zug mehr als 10 Minuten Aufenthalt, so ist die Genehmigung zur Abfahrt besonders einzuholen.

(3) Der Zugleiter darf die Erlaubnis zur Abfahrt nur geben, wenn er im Meldebuch für den Zugleiter (Anlage 4) oder im Meldebogen (Anlage 5) festgestellt hat, daß die Bedingungen nach §§ 12—16 (7) erfüllt sind.

(4) Eine unbesetzte oder mit Agenten besetzte Stelle darf vom Zug erst verlassen werden, wenn die Weichen usw. in Grundstellung stehen und, soweit vorgeschrieben, verschlossen sind und nach der Abfahrt des Zuges der Fahrweg für den nächsten Zug frei ist. Bei Kreuzungen und Überholungen ist der Zugführer

Einfahrt

Erlaubnis
zur Abfahrt

des zuletzt abfahrenden Zuges hierfür verantwortlich. Bei Verzögerung der Abfahrt siehe § 34.

(5) Für Züge, die auf Zuglaufstellen durchfahren sollen, wird im Fahrplan kein „H“ vorgeschrieben und kein Durchfahrauftrag mit Signal Zp 9 gegeben. Sie müssen jedoch halten, wenn die Fahrerlaubnis des Zugleiters einzuholen ist.

(6) Das Fahren vor Plan ist nur mit Genehmigung des Zugleiters zulässig. Er hat die beteiligten Stellen zu benachrichtigen, wenn ein Zug mehr als 10 Minuten vor Plan fährt.

Fahren vor Plan

Das Fahren vor Plan ist möglichst zu vermeiden, wenn deshalb Kreuzungen oder Überholungen verlegt werden müssen.

(7) Bei gestörter Verständigung fahren die Züge auf Sicht (FV § 24 (9)), jedoch nur in der Reihenfolge des Fahrplans oder in der vom Zugleiter vor der Störung bekanntgegebenen Reihenfolge.

Verständigung gestört

Der Zugführer ordnet das Fahren auf Sicht bis zur nächsten Zuglaufstelle durch Fahrtberichtseintrag, der vom Lokomotivführer zu unterschreiben ist, an.

Auf jeder Zuglaufstelle ist erneut zu versuchen, die Verständigung mit dem Zugleiter herbeizuführen.

§ 25 Außerplanmäßiges Anhalten von Zügen

(1) Soll ein Zug auf einer Zuglaufstelle außerplanmäßig halten, so erteilt der Zugleiter nur bis zu dieser Stelle die Erlaubnis zur Abfahrt und ordnet für diese Zuglaufstelle Ankunft- und Fahrerlaubnismeldung an (§§ 12—16 (10) und (12)).

(2) Der Lokomotivführer ist vom Zugführer über alle Abweichungen von den planmäßigen Halten, Kreuzungen und Überholungen unter Angabe des Grundes zu unterrichten.

§ 29 Verwendung von Schiebelokomotiven

Für Züge mit Schiebelokomotiven wird die Zuglaufmeldung ergänzt durch „mit Schiebelok“.

Die Ankunfts meldung einer von der freien Strecke zurückkehrenden Schiebelokomotive auf der ersten Zuglaufstelle lautet z. B. „Schiebelok von Zug 9246 in Mstetten 6.13 Uhr“.

§ 30 Sperrung von Gleisen

(1) Innerhalb der Zugleitstrecke ist der Zugleiter zuständig für das Sperren von Gleisen.

Sperrung von Gleisen

(2) Gesperrt wird zwischen einer Zuglaufstelle und der benachbarten Zuglaufstelle oder Zugmeldestelle.

a) der freien Strecke

Diesen Stellen, soweit sie besetzt sind, meldet der Zugleiter die Sperrung, bestimmt die Zuglaufstellen für die Dauer der Sperrung zu Zuglaufmeldestellen für alle Züge und gibt dies den Zugführern bekannt.

b) der Zug-
laufstellen (3) Die Sperrung von Gleisen auf unbesetzten oder mit Agenten besetzten Zuglaufstellen ist Aufgabe des Zugleiters.

Auf Zuglaufstellen mit örtlichem Betriebsbeamten sperrt dieser und meldet es dem Zugleiter.

§ 31 Sperrfahrten

(1) Eine Sperrfahrt darf nur nach Zustimmung des Zugleiters, der gesperrt hat, abgelassen werden.

Wegen der Festsetzung der Zuglaufmeldestellen siehe §§ 12—16 (8).

(2) Vor Einfahrt in eine Zuglaufstelle ohne Einfahrtsignal hat die Sperrfahrt an der Trapeztafel zu halten. Erst nachdem der Zugführer festgestellt hat, daß der Einfahrt kein Hindernis entgegensteht, darf sie vorsichtig einfahren. Kreuzungen siehe § 35.

(3) Die Ankunft der Sperrfahrt mit allen Fahrzeugen meldet der Zugführer — auf Stellen mit örtlichem Betriebsbeamten durch diesen — dem Zugleiter.

§ 34 Meldung der Zugverspätungen

(1) An Verspätungen wird nur die Überschreitung der planmäßigen Aufenthaltsdauer oder der vom Zugleiter genehmigten Abfahrtszeit (§§ 23/24 (2)) um 10 Minuten und mehr dem Zugleiter gemeldet.

Auf besetzten Zuglaufstellen meldet der örtliche Betriebsbeamte oder Agent, auf unbesetzten der Zugführer.

(2) Der Zugleiter verständigt die Zuglaufstellen über Verspätungen der bei ihnen haltenden Reisezüge von 15 Minuten und mehr.

(3) Der Zugleiter und die benachbarten Zugmeldestellen und Zugleiter melden sich Verspätungen nach FV § 34.

§ 35 Zugkreuzungen und ihre Verlegung

(1) Kreuzende Züge haben auf den Kreuzungsstellen zu halten.

(2) Bei Kreuzungen von Regelzügen auf Zuglaufstellen ohne Einfahrtsignal fährt der zuerst fällige Zug im allgemeinen als erster ein; der zweite Zug hat an der Trapeztafel zu halten. Wegen der Einfahrt siehe §§ 23/24 (1).

Die Direktion ordnet an, wo auf das Halten an der Trapeztafel verzichtet wird, und gibt die erforderlichen Weisungen.

(3) Hält bei einer Kreuzung auf einer besetzten Zuglaufstelle der zweite Zug an der Trapeztafel und ist der erste Zug noch nicht eingetroffen, so meldet der örtliche Betriebsbeamte oder Agent dies dem Zugleiter. Auf unbesetzten Zuglaufstellen erkündigt sich der Zugführer beim Zugleiter.

Der Zugleiter darf den zweiten Zug nur dann zuerst einfahren lassen, wenn er den ersten Zug durch BND-Befehl (c) und (d) vom Halt an der Trapeztafel und von der geänderten Reihenfolge der Einfahrten verständigt hat. Die Verständigung des zweiten Zuges darf der Agent übermitteln.

(4) Kreuzungsverlegungen ordnet der Zugleiter dadurch an, daß er den Zugführern durch BND-Befehl (d) die neue Kreuzungsstelle und — wo erforderlich — die Reihenfolge der Einfahrten, für den Zug, der als zweiter einfahren soll, außerdem im Abschnitt (c) das Halten an der Trapeztafel bekanntgibt und die beteiligten besetzten Zuglaufstellen benachrichtigt.

Kreuzungsverlegung innerhalb der Zugleitstrecke

Er darf dem Zug, der über die bisherige Kreuzungsstelle hinausfahren muß, die Erlaubnis zu Abfahrt erteilen, wenn der andere Zug den BND-Befehl erhalten hat oder ihn noch auf einer bereits angeordneten Zuglaufmeldestelle vor der neuen Kreuzungsstelle erhalten kann.

(5) Hat ein Zug mit einem Sonderzug zu kreuzen, so gibt der Zugleiter dem Zugführer die im Fahrplan des Sonderzuges festgesetzte Kreuzung durch BND-Befehl (d) und, wenn er als zweiter Zug einfahren soll, außerdem das Halten an der Trapeztafel im Abschnitt (c) bekannt.

Kreuzung mit Sonderzug

(6) Der Zugleiter und benachbarte Zugmeldestellen und Zugleitbahnhöfe verlegen Kreuzungen nach FV § 35. Der an die Zugleitstrecke angrenzende Bahnhof gilt dabei stets als Anschlußbahnhof.

Kreuzungsverlegung von und nach Stellen außerhalb der Zugleitstrecke

Die Züge von benachbarten Strecken erhalten den BND-Befehl auf dem Anschlußbahnhof.

§ 36 Überholungen und ihre Verlegung

(1) Der überholende Zug darf auf der Überholungsstelle durchfahren, wenn er die Erlaubnis zur Abfahrt nach einer weitergelegenen Zuglaufstelle nach §§ 12—16 (7)³ erhalten hat. Auf unbesetzten Zuglaufstellen gibt der Zugführer des überholten Zuges für den überholenden die Zuglaufmeldungen.

(2) Hält auf einer Zuglaufstelle ohne Einfahrtsignal der zu überholende Zug an der vorgeschriebenen Stelle, so stellt und prüft der Zugführer oder der örtliche Betriebsbeamte den Fahrweg für den überholenden Zug, sorgt für die Einstellung gefährdender Rangierbewegungen und meldet dem Zugleiter:

„Fahrweg für Zug ^{nach} durch Gleis gesichert.
Zug kann ^{ein-} durch- fahren.“

Darauf erteilt der Zugleiter dem überholenden Zug die Erlaubnis zur Abfahrt (siehe §§ 12—16 (7)).

Die Meldung entfällt, wenn für den überholenden Zug das Halten an der Trapeztafel angeordnet ist (§§ 12—16 (7) ^{2b}). Wegen der Einfahrt siehe §§ 23/24 (1).

Verlegung von Überholungen innerhalb der Zugleitstrecke

(3) Das Verlegen von Überholungen ordnet der Zugleiter dadurch an, daß er sie den Zugführern und den beteiligten Zuglaufstellen bekanntgibt, z. B.

„Zug 8073 fährt bis Bstadt vor Zug 765“ oder
„Zug 765 fährt ab Gfeld vor Zug 8073“

Dabei gibt er auch bekannt, ob eine Meldung über die Sicherung des Fahrwegs für den überholenden Zug zu geben oder ob für ihn Halt an der Trapeztafel vorgesehen ist ((2)).

Sonderzug

(4) Soll ein Zug einen Sonderzug überholen oder von ihm überholt werden, so gibt der Zugleiter dem Zugführer des Zuges den im Fahrplan des Sonderzuges festgesetzten Überholungsbahnhof und die Art der Überholung ((3) ²) bekannt.

Verlegung von Überholungen von und nach Stellen außerhalb der Zugleitstrecke

(5) Zugleiter und benachbarte Zugmeldestellen und Zugleitbahnhöfe regeln Überholungen nach FV § 36.

§ 38 Fahrgeschwindigkeit

Rückfallweichen dürfen in jeder Richtung mit höchstens 20 km/h befahren werden; die Direktion kann bei Rückfallweichen mit Zungenprüfer und Rückfallverzögerungseinrichtung bis 40 km/h zulassen.

§ 48 Fahrtbericht

(1) Zuglaufstellen mit planmäßigem Halt sind vor Antritt der Fahrt in den Fahrtbericht einzutragen. Zur Selbstüberwachung ist vor jeder Stelle, auf der der Zug kreuzt, eine Zeile freizulassen.

(2) Die Bekanntgabe von Zuglaufmeldungen, von Kreuzungen und Überholungen und deren Verlegung oder Ausfall sind in Spalte 11 zu vermerken. Wegen der Unterrichtung des Lokomotivführers siehe § 25 (2).

Wegen des Fahrtberichteintrags beim Fahren auf Sicht siehe §§ 23/24 (7).

Die Meldungen und Aufträge, die der Zugführer in den Fahrtbericht aufnimmt, trägt er nicht in das Meldebuch der Zuglaufstelle ein.

§ 51 Beobachten der Bahnanlagen

Wo die Direktion angeordnet hat, daß bei Kreuzungen auf das Halten an der Trapeztafel verzichtet wird (§ 35 (2) ²), fährt der Lokomotivführer mit besonderer Vorsicht und höchstens 20 km/h ein.

§ 52 Meldungen bei Unregelmäßigkeiten und Gefahr

Unregelmäßigkeiten sind dem Zugleiter zu melden.

§ 61 Weiterfahrt eines Zugteils bei Zugtrennung

Auf unbesetzten Zuglaufstellen fährt bei Zugtrennung der Zugführer mit dem vorderen Zugteil in die Zuglaufstelle ein und unterrichtet den Zugleiter.

§ 80 Rangieren auf Zuglaufstellen

(1) Auf Zuglaufstellen mit Einfahrsignalen darf nur mit Zustimmung des Zugleiters über die Einfahrweiche oder die Rangierhalttafel hinaus rangiert werden. Der Zugleiter darf seine Zustimmung geben, wenn er keine Fahrerlaubnis bis zu dieser Zuglaufstelle erteilt hat. Für die Rangierabteilung ist BND-Befehl (e) auszustellen.

(2) Auf Zuglaufstellen ohne Einfahrsignale darf mit der Zuglokomotive rangiert werden, wenn für den Zug keine Zuglaufmeldung abzugeben ist. In allen übrigen Fällen dürfen auf Zuglaufstellen ohne Einfahrsignale Rangierbewegungen, bei denen Hauptgleise befahren oder berührt werden, nur mit Genehmigung des Zugleiters ausgeführt werden. Der Zugleiter darf die Genehmigung erteilen, wenn er keinen Zug nach der Zuglaufstelle abgelassen hat oder wenn durch Fahrplan oder BND-Befehl (c) sichergestellt ist, daß der Zug vor der Trapeztafel zum Halten kommt. In diesem Fall beauftragt er den Rangierleiter, einen Durchrutschweg von mindestens 30 m hinter der Trapeztafel frei zu halten.

§§ 101—103 Kleinwagenfahrten

(1) Kleinwagenfahrten genehmigt der Zugleiter.

Er setzt die Zuglaufmeldestellen fest und sorgt für die Aufnahme in die Fahrplanweisung (Teil B, Spalte Bemerkungen).

(2) Der Zugleiter kündigt die Kleinwagenfahrt den berührten Stellen an. **Ankündigung**

(3) Zuglaufmeldungen, Kreuzungen und Überholungen sind wie bei Zügen zu behandeln. Der Kleinwagenführer hat hierbei die Aufgaben des Zugführers. **Zuglaufmeldungen, Kreuzungen, Überholungen**

- Kleinwagen-
folge** (4) Für die Kleinwagenfolge gilt §§ 12—16 (7).
- Aussetzen,
Umsetzen** (5) Das Aussetzen und das Umsetzen in Nebengeleise sind dem Zugleiter zu melden.
- Fahrten über
die Zugleit-
strecke hinaus** (6) Kleinwagenfahrten über die Zugleitstrecke hinaus vereinbart der Zugleiter mit den benachbarten Zugmeldestellen oder Zugleitbahnhöfen.

Muster für den Buchfahrplan

P 766 (30,1) 1. 2. Klasse

Adorf-Lkirchen

Zlok 86

Last 100 t

65 Mindestbr

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lage der Betriebsstelle km	Höchstgeschw. und Beschränkungen km/h	Betriebsstellen, ständige Langsamfahrstellen, verkürzter Vorsignalabstand	An der Trapeztafel hält Zug	Ankunft	Abfahrt	Kreuzung mit Zug	Überholt wird Überholt durch Zug	Zuglaufmeldung durch ³⁾
0,0	40	Adorf 1,5			20 ²⁰	765		
4,5		Bstadt	 ^{1) 4)} 766W	20 ²⁶	27	8073W ⁴⁾		Ag V
8,7	50	Cweiler			34			
13,3		Dheim			42			Ag nur V
18,8	40	E Ebach			50			
23,3		A Fburg		57	58			
28,7	50	Gfeld		21 ⁰⁵	21 ⁰⁶		^{2) 4)} 8072W	ö B
31,8		Hhausen		12	13			
37,8		Iberg		21	22			Ag VW
45,3	30	E Kfeld		33	34			Ag W
49,3	50	Lkirchen		21 ³⁹				

1) Es sind eingetragen

- a)  und die Zugnummer, wenn der eigene Zug an der Trapeztafel halten soll,
- b) die Zugnummer eines anderen Zuges allein, wenn dieser an der Trapeztafel halten soll.

2) Der Zug des Fahrplans überholt die in Spalte 8 unterstrichenen Züge und wird von den nicht unterstrichenen Zügen überholt.

3) Ein Eintrag in Spalte 9 besagt, daß Ankunfts- und Fahrtaubnismeldung zu geben sind. Ist nur eine dieser Meldungen, oder sind noch andere zu geben, so ist dies besonders vermerkt.

Die Angaben bedeuten:

- | | |
|----------------------------|--|
| Ag = Agent | V = zusätzlich Meldung der Ausfahrt |
| öB = örtl. Betriebsbeamter | B = Meldung wegen eines Bedarfszuges |
| Zf = Zugführer | W = Meldung nur werktags |
| Ank = Ankunftsmeldung | So, Mo usw. = Meldung nur sonntags, montags usw. |
| FE = Fahrtaubnismeldung | |

4) in den Spalten 4, 7 und 8 sind die Verkehrstage nach den Vorbemerkungen zum Buchfahrplan Teil A angegeben.

BND-Befehl

Zug

Sperrfahrt

(a) fährt in Zuglaufstelle
zwischen und
(Zuglaufstelle) (Zuglaufstelle)

von km bis km

v o r s i c h t i g

mit höchstens km/h

Grund:

(b) fährt vorbei am **Halt zeigenden**

Einfahrtsignal, Deckungssignal,

Ausfahrtsignal, Gleissperrsignal

(c) hält an der **Trapeztafel**

vor Zuglaufstelle

(d) **kreuzt** mit Zug

auf Zuglaufstelle

und fährt als Zug ein

(e)

....., den/..... 19....., Uhr Min.

Der Zugleiter Abschriften erhalten

..... Der Zugführer

Gültiges unter Benutzung der Querlinien umrahmen!
Nichtzutreffendes im umrahmten Teil **schräg** streichen!

Nr. 001

436 02 BND-Befehl 1/3 A 4 Bk 100 5b 60

436 02 / 1 BND-Befehl 1/3 A 4 Bk 30 5b 60

Übersicht

über die Zugaufmeldungen nach Bild- und Buchfahrplan

Zugleitbahnhof *Adorf*
Adorf

gültig vom 5. 10. 52 an
Kfeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zugnummer	B-stadt	C-weiler u	D-heim u 21.30 — 7.00	Ebach	Fburg	Gfeld Einsig	H-hausen u	Iberg	Kfeld	Bemerkungen
Ng 8072			Ag W	Ag W		öB W		Ag W		
Üa 15150 B						öB W nur FE				
Üb 15148						öB W nur FE			Ag W	
P 766	Ag V		Ag nur V			öB		Ag VW	Ag W	
T 768	Ag		Ag			öB nur Ank				

Adorf

Kfeld

11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Bemerkungen	B-stadt	C-weiler u	D-heim u 21.30 — 7.00	Ebach	Fburg	Gfeld Einsig	H-hausen u	Iberg	Kfeld	Zugnummer
	Ag W Ag W nur V		Ag W	Ag W		öB W nur FE				Ng 8073
			Ag VW	Ag W	Ag W	öB W				P 765
						öB W nur Ank				Üb 15147
						öB W nur Ank				Üa 15150 B
						öB nur FE				T 769

Gesehen:

Flatow, den 4. 10. 52

Der Vorstand des Betriebsamts
Erbe

Aufgestellt:

Adorf, den 3. 10. 52

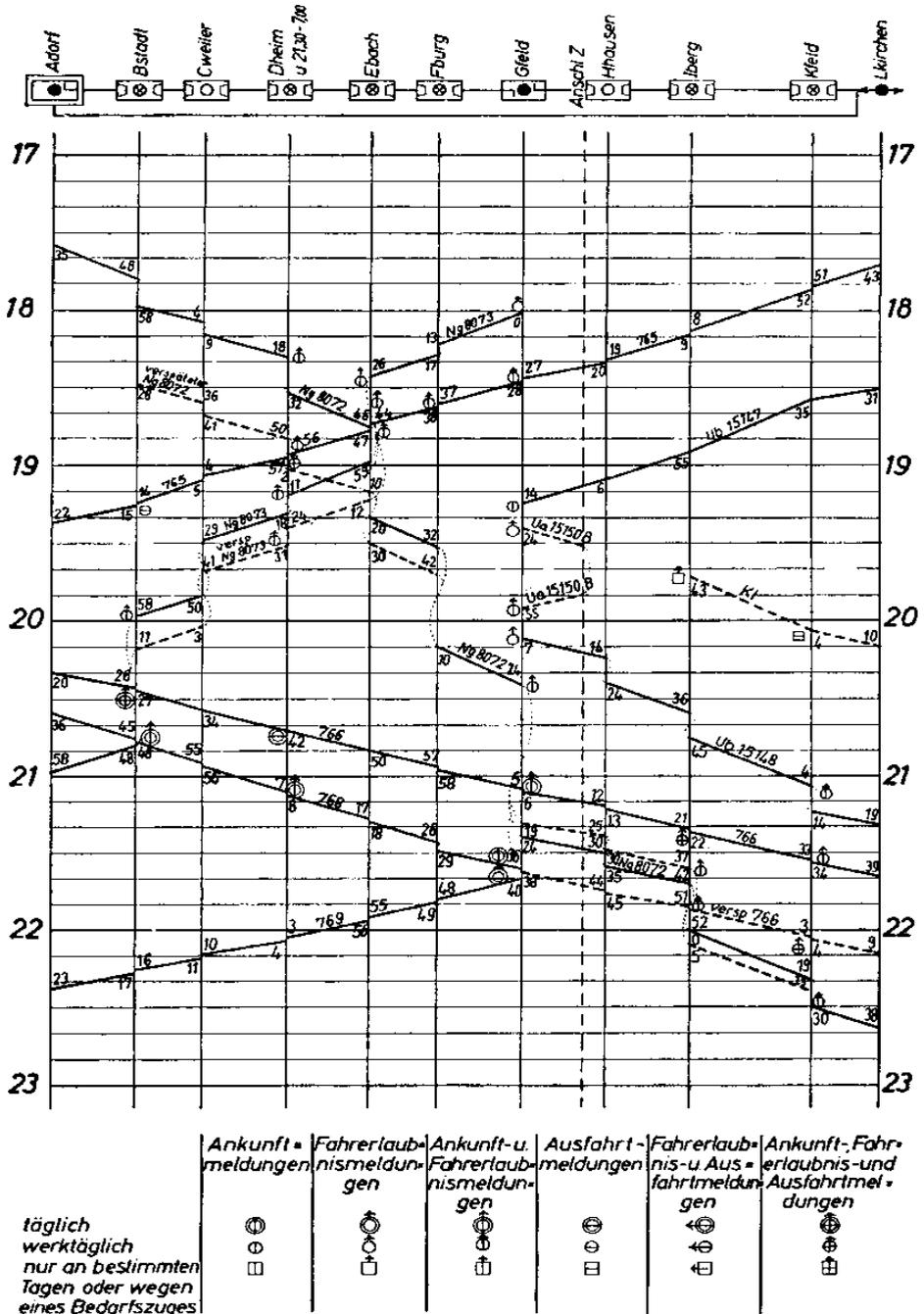
Der Vorsteher des Zugleitbahnhofs
Schulte

Ein Eintrag (Ag, öB, Zf) bedeutet, daß Anknüpfung- und Fahrerlaubnismeldung zu geben sind. Ist nur eine dieser Meldungen oder sind noch andere zu geben, so ist dies besonders vermerkt.

Ag — Agent
öB = örtl. Betriebsbeamter
Zf = Zugführer
Ank — Anknüpfung
FE = Fahrerlaubnismeldung

V = zusätzlich Meldung der Ausfahrt
B = Meldung wegen eines Bedarfzuges
W = Meldung nur werktags
So, Mo, usw. = Meldung nur sonntags,
montags usw.

Bildliche Übersicht für die Beispiele in den Anlagen 4 und 5



Deutsche Bundesbahn

Bundesbahndirektion Monstadt

Zugleitbahnhof Adorf

Meldebuch für den Zugleiter

der Zugleitstrecke von Adorf bis Kfeld

begonnen den 10. 10. 1952

abgeschlossen den

Dieses Buch enthält 50 Blätter.

Im Kopf der Spalten 2 ist bei unbesetzten Zuglaufstellen zu vermerken „u“, bei Zuglaufstellen mit Einfahrsignalen „Einsig“, soweit die Sinnbilder der Zuglaufstellen nicht eingedruckt sind.

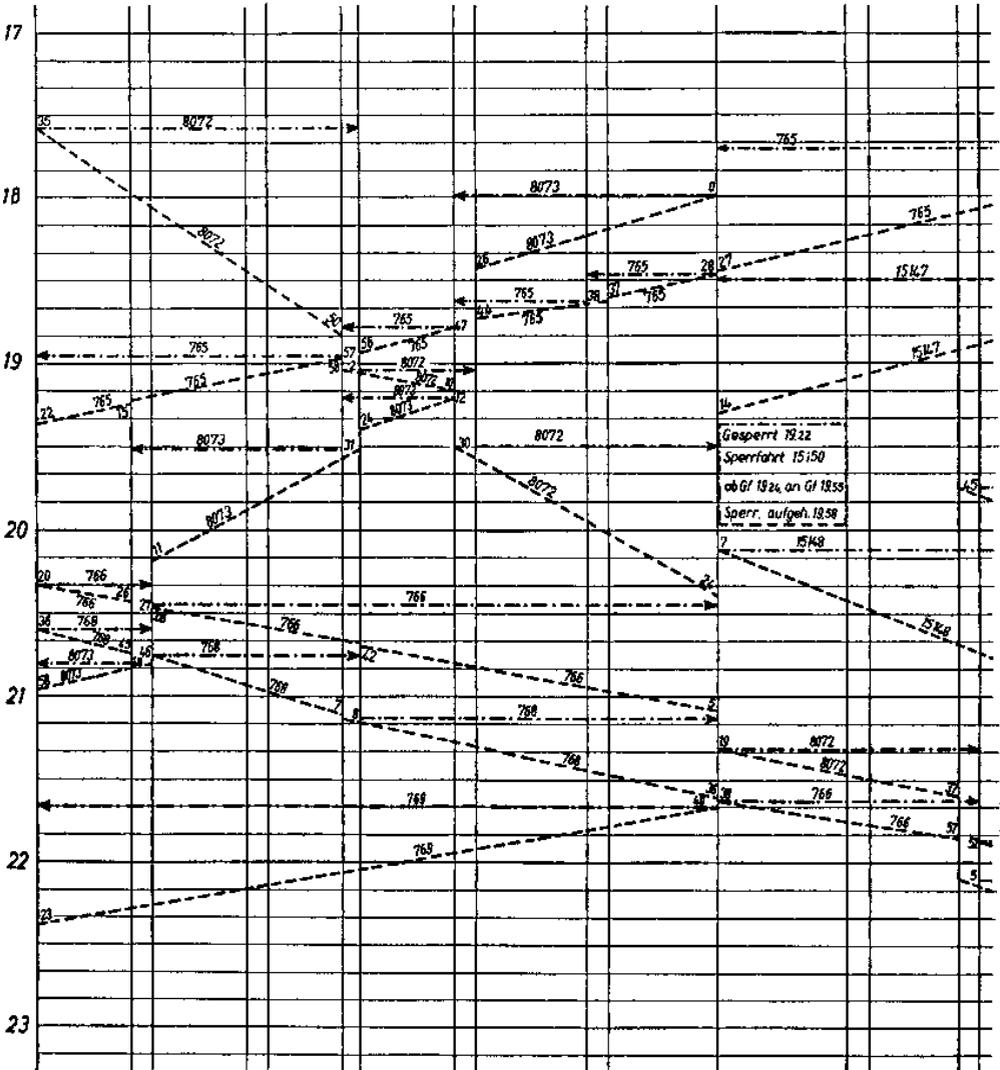
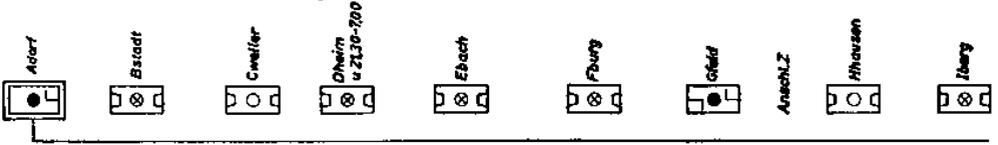
Anleitung zur Führung des Meldebuchs

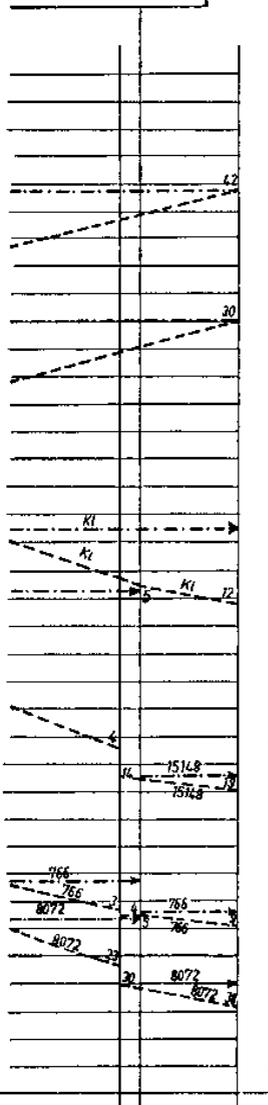
1. Die Besetzung und das Freisein der Zuglaufstellen und der freien Strecke werden durch Besetzungs- bzw. Freimeldelinien dargestellt.
2. Für jeden Zug ist — außer bei Änderungen der Reihenfolge durch Kreuzungen und Überholungen — eine Doppelzeile zu verwenden.
3. Die Eintragungen sind sofort nach Erteilung der Fahrerlaubnis oder nach Eingang der Meldungen zu machen.
4. a) Die Spalten 2a, 2b usw. stellen die Zuglaufstellen dar; die Spalten 3a, 3b usw. die freie Strecke zwischen zwei Zuglaufstellen bzw. einer Zuglaufstelle und der benachbarten Zugmeldestelle.
b) Die Besetzung wird durch eine gerade Linie in den Spalten 2 oder 3 entsprechend dem Abschnitt, über den sich die Erlaubnis zur Fahrt erstreckt, dargestellt. Die Linie wird durch die Zuglaufstelle, bis zu der die Fahrerlaubnis erteilt worden ist, hindurchgezogen und am Trennstrich nach der freien Strecke durch einen Richtungspegel begrenzt. Überholte Züge erhalten bei der Weiterfahrt eine neue Zeile; bei Kreuzungen ist für einen Zug eine neue Zeile erforderlich.
Die genehmigte Abfahrtszeit ist an den Beginn der Besetzungslinie zu setzen.
- c) Nach Eintreffen einer Ankunfts meldung und ihrer Eintragung ist eine Wellenlinie (Freimeldelinie) bis an die Zuglaufmeldestelle zu ziehen.
Die Meldung der Ausfahrt erhält beim Eintrag den Zusatz „verl“. Die Freimeldelinie ist daraufhin über den Spaltenbau der Zuglaufstelle zu verlängern.
Bei Kreuzungen und Überholungen darf die Freimeldelinie erst dann durch die Zuglaufstelle gezogen werden, wenn alle Züge die Stelle verlassen haben und die Zuglaufstelle die Meldung der Ausfahrt oder eine weitergelegene Stelle die Ankunfts meldung gegeben hat.
- d) Innerhalb von Zuglaufstellen mit Einfahrsignalen werden keine Besetzungs- und Freimeldelinien gezogen.
5. Auf jeder neuen Seite ist für die ganze Strecke die Kennzeichnung der besetzten und freien Streckenabschnitte zu übertragen. Dabei sind die Zugnummern über den Besetzungsstrichen einzutragen. In Spalte 1 ist „Übertrag“ zu vermerken.
6. In die Spalten 4 und 5 werden die Zeiten der Zugmeldungen gemäß FV eingetragen. Sie werden nur vorgesehen, wenn an die Zugleitstrecke eine Zugmeldestelle oder eine andere Zugleitstrecke anschließt.
7. Das Datum ist mit Farbstift über den Spaltenbau einzutragen.

Zugleitbahnhof Adorf

Meldebogen

für die Zugleitstrecke Adorf - Kfeld vom 12.1.53





von	nach	An- nahme		Rück- meldung		Meldungen und Vermerke
		Lk Zugnummer	U M	U M	U M	
17						
		765	17 42	18 28		
18						18.05 von Bs: Z 8072 vsl. später 30 Min. 18.08 an Eb u. Dh: Z 8072 vsl. später 30 Min.; Z 8072 kreuzt mit Z 765 in Dh.
		15147	18 30	19 15		18.10: Z 8072 Bef (d) in Bs. 18.28: Z 765 Bef (c) und (d) in Gf.
19						18.25 von Eb Fahrweg für Z 765 nach Gleis 2 gesichert, Zug kann einfahren. Zf Hinz 19.22: Gf Sperrung mitgeteilt Z 15150 Bef (e) in Gf.
		K1	19 42	20 12		19.43 an Ib, Kf Lk und Kf-Führer: Von Ib nach Lk fährt K1; Ib ab 19.45 Kf nach 20.04, Lk an 20.10 FE durch Kf-Führer in Ib, V nach Ag in Kf. 19.58 von Gf Schlüssel für Ansicht 2 am Brett. 19.58 Gf von Aufheb. der Sperrung ben.
20						
		15148	21 12	21 19		21.10 von Gf: Z 766 Heißl. vsl. später ab 30 Min. 21.16 an Gf, Zf 8072 u Zf 766: Z 8072 fährt bis Ib vor Z 766 21.18 an Ib: Z 8072 fährt bis Ib vor Z 766, V für Z 766 in Ib entfällt
21						21.20 an Ib, Kf und Lk: Z 766 ab Gf vsl. später 30 Min. 21.30: Z 766 in Gf Bef (c) für Ib. Zf 8072 vsl. 21.32 von Dh: Dienst beendet Weber
		766	22 03	22 09		22.00 an Kf: für Z 766, V in Kf.
		8072	22 27	22 38		
22						
23						

Anleitung zur Führung des Meldebogens

1. Die Besetzung und das Freisein der Zuglaufstellen und der freien Strecke werden durch Besetzungs- bzw. Freimeldelinien dargestellt.
2. Die Eintragungen sind sofort nach Erteilung der Fahrerlaubnis oder nach Eingang der Meldungen zu machen.
3. Die Zuglaufstellen sind durch zwei, die mit Einfahrsignalen durch eine senkrechte Linie dargestellt.
4. a) Die Besetzung wird durch eine waagerechte rote Linie (im Muster —.—.—.—) auf dem Abschnitt, über den sich die Erlaubnis zur Fahrt erstreckt, dargestellt. Die Linie wird durch die Zuglaufstelle, bis zu der die Fahrerlaubnis erteilt worden ist, hindurchgezogen und am Trennstrich nach der freien Strecke durch einen Richtungspfeil begrenzt.

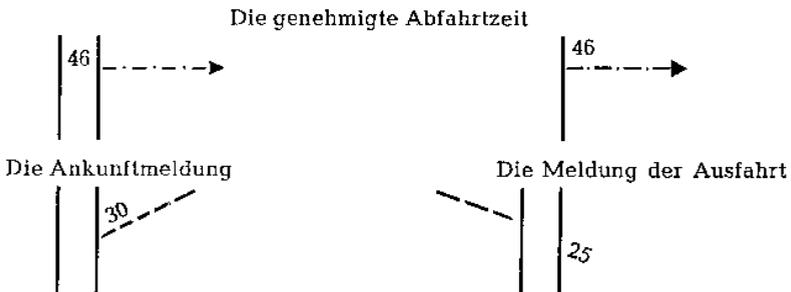
Die genehmigte Abfahrzeit ist an den Beginn der Besetzungslinie zu setzen.

- b) Nach Eintreffen einer Ankunfts meldung und ihrer Eintragung wird die Freimeldelinie mit grünem Farbstift (im Muster — — — —) als Verbindungslinie der Zeit der Abfahrterlaubnis und der Ankunfts meldung gezogen.

Wird die Meldung der Ausfahrt gegeben, so wird die Freimeldelinie durch die Zuglaufmeldestelle hindurchgezogen. Die Freimeldelinie wird waagerecht in die Spalte der Zuglaufmeldestelle eingetragen, wenn vorher schon die Einfahrt gemeldet worden war.

Bei Kreuzungen und Überholungen darf die Freimeldelinie erst dann durch die Zuglaufstelle gezogen werden, wenn alle Züge die Stelle verlassen haben und die Zuglaufstelle die Meldung der Ausfahrt oder eine weitergelegene die Ankunfts meldung gegeben hat.

- c) Die Zeitangaben sind folgendermaßen darzustellen:



5. Auf jedem neuen Bogen ist für die ganze Strecke die Kennzeichnung der besetzten und der freien Streckenabschnitte zu übertragen. Dabei sind die Zugnummern über den Besetzungslinien einzutragen. In Spalte Meldungen und Vermerke ist „Übertrag“ zu schreiben.
6. In die Spalten 4 und 5 werden die Zeiten der Zugmeldungen gemäß FV eingetragen. Sie werden nur vorgesehen, wenn an die Zugleitstrecke eine Zugmeldestelle oder eine andere Zugleitstrecke anschließt.

Deutsche Bundesbahn

Bundesbahndirektion Monstadt

Meldebuch

für die Zuglaufstelle Gfeld

an der eingleisigen Zugleitstrecke Adorf—Kfeld

für Meldungen an den Zugleitbahnhof Adorf

begonnen den 3. 10. 1952

abgeschlossen den

Dieses Buch enthält 50 Blätter

Die Ankunft eines Zuges darf nur gemeldet werden, wenn der Zug mit Schluß eingetroffen ist und auf Zuglaufstellen mit Einfahrsignal dieses in die Haltstellung zurückgelegt worden ist.

Die Meldung der Ausfahrt darf erst gegeben werden, wenn der Zug die festgesetzte Stelle überfahren hat.

436 06 a Meldebuch für die Zuglaufstelle (Titel) A 5 d 5 b 70

436 06 b Meldebuch für die Zuglaufstelle (Einlage) A 5 d 5 b 60

10

Meldungen und Vermerke

19.22 von Ad: G1 von Gfeld nach Hhausen gesperrt. Gfeld u Hhausen für alle Züge Zuglaufmeldestellen. Klose

19.56 an Ad: Schlüssel für Anschl Z am Brett

19.58 von Ad: Sperrung des Gleises von Gfeld nach Hhausen aufgehoben. Klose

21.10 an Ad: Z 766 Heißl; vsl später ab 30 Min

21.16 von Ad: Z 8072 fährt bis Ib vor Z 766. Klose

Deutsche Bundesbahn

Bundesbahndirektion *Monstadt*

Zugleitstrecke *Adorf—Kfeld*

Zuglaufstelle *Bstadt*

Fahrordnung für Zuglaufstellen

gültig vom *5. 10. 1952*

Gesehen:

Aufgestellt:

Flatow , den *4. 10. 1952*

Adorf , den *3. 10. 1952*

Der Vorstand des Betriebsamts

Der Vorsteher des Zugleitbahnhofs

Erbe

Schulte

1. Die Züge sind nach der Zeitfolge der Ankunft und Abfahrt einzutragen. Bei Zügen, die hiernach zweimal erscheinen, ist neben der Ankunftszeit (Spalte 1) in Spalte 2 die Abfahrtszeit in Klammern anzugeben und umgekehrt.
2. Über der Nummer eines in den Spalten 8 oder 10 angegebenen Zuges wird vermerkt „Halt“, wenn er an der Trapeztafel zu halten hat.
3. In den Spalten 11, 12 und 14 bedeuten:
Ag = Agent
öB = örtl. Betriebsbeamter
Zf = Zugführer
B = Meldung wegen eines Bedarfszuges
W = Meldung nur werktags
So, Mo usw. = Meldung nur sonntags, montags usw.

436 07 a Fahrordnung für Zuglaufstellen (Titel) A 5 d 5 b 70

436 07 b Fahrordnung für Zuglaufstellen (Einlage) A 5 d 5 b 60

Grundsätze

für die Einführung des vereinfachten Nebenbahndienstes

§ 1 Allgemeines

(1) Auf Nebenbahnen mit einfachen Betriebsverhältnissen und einer zulässigen Geschwindigkeit von höchstens 60 km/h darf der vereinfachte Nebenbahndienst für die ganze Strecke oder für einzelne Streckenabschnitte eingeführt werden.

(2) Die Grenzen der Zugleitstrecke dürfen nicht auf der freien Strecke, der Zugleitbahnhof darf nicht außerhalb der Zugleitstrecke liegen (siehe Beispiele Anlage A).

(3) Die Signal- und Fernmeldeanlagen sind nach den „Grundsätzen für die Ausgestaltung der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen auf Nebenbahnen“ einzurichten, soweit nicht nachstehend Ausnahmen zugelassen oder angeordnet sind.

(4) Auf Zuglaufstellen, die unbesetzt oder mit Agenten besetzt sind, ist von der Aufstellung von Einfahr-, Ausfahr-, Blocksignalen oder Deckungsscheiben abzusehen. Bereits vorhandene sind außer Betrieb zu setzen. Weichen sind in der Regel örtlich zu stellen.

Auf Bahnen mit 60 km/h dürfen die Weichen nur mit 50 km/h befahren werden.

Für die Weichen ist jedoch Fernstellung zugelassen,

- a) wenn sie mit einem Zungenprüfer oder mit einem Zungenriegel ausgerüstet sind,
- b) wenn für den Fahrweg ein Handverschluß am Fahrstraßenhebel vorhanden ist, der dem örtlichen Verschluß nach § 10 (2) der „Grundsätze für die Ausgestaltung der Signal- und Fernmeldeanlagen auf Nebenbahnen“ gleichzusetzen ist.

Der Fahrweg gilt bei ferngestellten Weichen nur dann als gesichert, wenn der umgelegte Fahrstraßenhebel durch den Zugführerschlüssel verschlossen und der Schlüssel abgezogen und am Schlüsselbrett aufbewahrt oder vom Zugführer mitgenommen worden ist.

(5) Werden Signaleinrichtungen nach (4) außer Betrieb gesetzt, so sind sie, wenn besondere Gründe vorliegen, an Ort und Stelle zu belassen.

(6) Auf Zuglaufstellen ohne Einfahrsignal oder Deckungsscheibe sind Trapeztafeln aufzustellen.

(7) Auf Kreuzungsstellen, die unbesetzt oder mit Agenten besetzt sind, können die Einfahrweichen nach den „Grundsätzen für die Verwendung von Rückfallweichen der Regelspur“ als Rückfallweichen ausgebildet werden.

(8) Auf Kreuzungsstellen, die übersichtlich sind, deren Einfahrweichen als Rückfallweichen eingerichtet sind, und für die die Einfahrgeschwindigkeit auf höchstens 20 km/h festgesetzt ist, kann zugelassen werden, daß auf das Halten des zweiten Zuges an der Trapeztafel verzichtet wird.

Anlage A

§ 2 Besetzung der Betriebsstellen

**Zugleit-
bahnhof**

(1) Zugleitbahnhöfe müssen mit einem Betriebsbeamten, dem Zugleiter, besetzt sein.

**Zuglauf-
stellen**

(2) Zuglaufstellen können mit einem örtlichen Betriebsbeamten oder einem Agenten besetzt oder unbesetzt sein.

Zuglaufstellen mit ortsbedienten Einfahrtsignalen (Deckungsscheiben) müssen mit einem örtlichen Betriebsbeamten besetzt sein.

§ 3 Ausbildung und Verwendung der Bediensteten

Zugleiter

(1) Für den Dienst als Zugleiter auf Zugleitbahnhöfen sind besonders zuverlässige, zum Fahrdienstleiter auf Bahnhöfen geprüfte Beamte auszuwählen. Sie sind vor der Übertragung dieses Dienstes in den neuen Aufgaben zu unterweisen und vom Vorstand des Betriebsamts zu prüfen.

Zugführer

(2) Die Zugführer müssen für den örtlichen Betriebsdienst auf den mit Agenten und den dauernd oder vorübergehend unbesetzten Zuglaufstellen, auf denen Züge kreuzen oder überholen dürfen, vom Vorstand des Betriebsamts oder von einem von ihm Beauftragten geprüft sein. Auf Zuglaufstellen mit fernbedienten Weichen müssen die Zugführer auch in deren Handhabung ausgebildet und nach den Vorschriften für den Stellwerkdienst (DV 412) § 11 geprüft werden.

Als Zugführer können außer zum Zugführer geprüfte Zugbegleitbeamte auch geeignete zum Zugschaffner geprüfte Bedienstete verwendet werden, wenn die Bedingungen unter (3) erfüllt sind.

**Andere
Beamte**

(3) Bei Bediensteten, die zur Wahrnehmung des örtlichen Betriebsdienstes herangezogen werden, ist die Ausbildung zu ergänzen, soweit es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Die Ausbildung — auch diejenige zum Fahrdienstleiter — kann auf das durch die örtlichen Verhältnisse gebotene Maß beschränkt werden; auch können Beamte, die zwar die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht erfüllt haben, aber praktisch befähigt und mit den in Frage kommenden örtlichen Verhältnissen vertraut sind, den Dienst einer anderen Sparte wahrnehmen. Ausgenommen ist der Dienst des Lokomotivführers und des Triebwagenführers (vgl. Ziffer A 5 und 6 der Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebs- und -polizeibeamten (Personalvorschriften Band 5 Seite 13 ff). Die Befähigung ist durch den Amtsvorstand formlos festzustellen und in den Personalpapieren festzulegen.

Bahnwärter

(4) Die Besichtigung, Reinigung und Schmierung der Außenanlagen nach StV § 15 (16) kann dem Bahnwärter übertragen werden; die Häufigkeit bestimmt die Direktion.

**Lokomotiv-
heizer**

(5) Lokomotivheizer dürfen zum Rangieren, Kuppeln von Wagen, Stellen von Handweichen, Ein- und Ausladen mit herangezogen werden.

**Bahn-
agenten**

(6) Bahnagenten, -agentinnen und deren Vertreter (im folgenden kurz Agenten genannt), die die Bedingungen in BO § 45 (2) erfüllen, können zu folgenden betrieblichen Handlungen zugelassen werden:

a) **unter verantwortlicher Aufsicht**

zu allen Hilfeleistungen im Betrieb, z. B.

Hilfeleistung im Rangierdienst,

Umstellen von Weichen;

b) unter eigener Verantwortung:

1. zum Geben von Schutzhaltsignalen,
2. zur Abgabe von Zuglaufmeldungen — ausgenommen nach § 31 (3) —, Meldungen nach §§ 34 und 52 und zur Übermittlung der Fahrerlaubnis des Zugleiters an den Zugführer,
3. bei Kreuzungen zur Übermittlung des Auftrags des Zugleiters an den Zugführer des zweiten Zugs, als erster Zug einzufahren,
4. als Schrankenwärter,
5. zum Bewegen von Fahrzeugen mit Menschenkraft in Gleisen, wenn die Hauptgleise durch Flankenschutzeinrichtungen gegen diese Bewegung gesichert sind.

Die Agenten sind in ihren Dienstobliegenheiten vom Amtsvorstand formlos zu prüfen. Werden Bahnagenten und ihre Vertreter mit betriebsdienstlichen Aufgaben betraut oder als Schrankenwärter beschäftigt, so sind sie nach § 74 BO (in Verbindung mit § 45 BO) durch Handschlag an Eides Statt zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten vom Amtsvorstand zu verpflichten. Hierüber ist eine Verhandlung aufzunehmen und bei den Personalpapieren aufzubewahren.

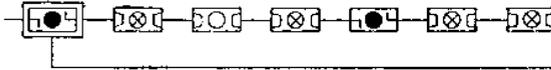
§ 4 Ausrüstung der Zuglaufstellen

Die besetzten Zuglaufstellen sind auszurüsten mit:

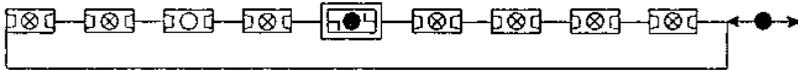
- 1 Signalfolge,
- 2 rotblendbaren Handlaternen,
- 1 Haltscheibe,
- 6 Knallkapseln,
- 1 Signalhorn,
- Betriebsvorschrift für den vereinfachten Nebenbahndienst,
- Zusatzbestimmungen der Direktion,
- Fahrdienstvorschriften,
- Signalbuch,
- Bahnbewachungsvorschrift,
- Streckenfernsprechvorschrift,
- Vorschriften für den Block- und Stellwerkdienst
(nur wo Stellwerke vorhanden sind),
- Anhang zu den Vorschriften für den Block- und Stellwerkdienst
oder örtliche Bedienungsanweisungen (nur wo Stellwerke
älterer Bauart vorhanden sind),
- Bahnhofsbuch (wo angeordnet),
- Merkblatt Schnee *),
- Buchfahrplan *),
- Wartezeitvorschriften *),
- Kurze Winke zur vorläufigen Hilfeleistung bei Verletzungen und
Erkrankungen vor Ankunft des Arztes,
- Dienstanweisung für die Beamten des Weichen- und Stellwerk-
dienstes *),
- Dienstanweisung für die Rangierbeamten *).

**Beispiele für den Umfang von Zugleitstrecken
und für die Darstellung der Zuglaufstellen**

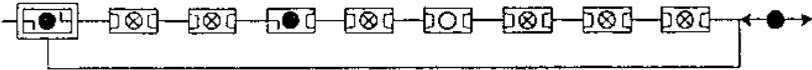
Beispiel 1



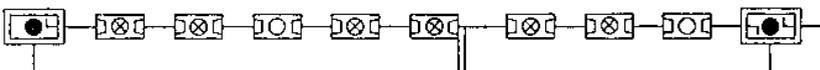
Beispiel 2



Beispiel 3



Beispiel 4



Zeichenerklärung:



= Zugleitbahnhof und zugeteilte Strecke



= mit einem örtlichen Betriebsbeamten besetzte Zuglaufstelle



= mit einem Agenten besetzte Zuglaufstelle



= unbesetzte Zuglaufstelle



= Zugmeldestelle

Bei Zuglaufstellen ist in der Umrahmung das Einfahrsignal oder die Trapeztafel dargestellt, und zwar nach der Streckenrichtung, wo das Signal bzw. Kennzeichen sich befindet,

z. B.  = Zuglaufstelle mit Trapeztafel nach der einen Bahnhofsseite und Einfahrsignal nach der anderen Bahnhofsseite, besetzt mit einem örtlichen Betriebsbeamten.